

Stadt Neustadt am Rübenberge | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover  
Untere Wasserbehörde  
z.H. Herrn Heidtmann  
Postfach 147  
30001 Hannover

Ihre Nachricht vom:  
3. November 2015

Ihr Zeichen:  
36.10 38 58/065

Mein Zeichen:  
ABN-Wie

Neustadt a. Rbge.  
13. März 2017

## Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.

### Hier: **Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Entwurf zur Klarstellung des wasserrechtlichen Bescheids vom 17.2.1999**

Sehr geehrter Herr Heidtmann,

im Anhang zu Ihrem o.g. Schreiben v. 03.11.2015 übersandten Sie den Entwurf der geplanten Änderungen zum „Wasserrecht der Ecksteinmühle in Neustadt a. Rbge.“. Hierzu nimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. wie folgt Stellung.

Der Aufstau der Leine am Stauwehr Apfelallee in Neustadt a. Rbge. dient der Ableitung eines Teils der ankommenden Wassermenge über die Kleine Leine zum Betrieb der Wasserkraftanlage Ecksteinmühle. Die verschiedenen Interessenslagen der betroffenen Anlieger und des Betreibers waren vormals schon Inhalt von Abstimmungsgesprächen. Sie sollten durch einen Bescheid der damals zuständigen Bezirksregierung Hannover v. 17.02.1999 geregelt werden. Dass die seinerzeit entstandenen Unklarheiten mit einer Korrektur des Wasserrechts nun eindeutig geregelt werden sollen ist zu begrüßen.

Bei der Klarstellung des wasserrechtlichen Bescheids ist es unerlässlich, die Einhaltung bestimmter Auflagen durch den Betreiber der Ecksteinmühle und die Bedingungen für den Betrieb der Wasserkraftanlage eindeutig zu regeln. Nur so sind Beeinträchtigungen für Anlieger oder ggf. Schäden an Eigentum und städtischer Infrastruktur auszuschließen.

Aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. sind die folgenden Punkte bei der Klarstellung des wasserrechtlichen Bescheids unbedingt zu berücksichtigen:

**Abwasserbehandlungsbetrieb**  
Dienstgebäude: Theresenstraße 4,  
Eingang D  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Einheitliche Sprechzeiten:  
Di. 08.00 – 13.00 Uhr  
Do. 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Auskünfte zu weiteren Sprechzeiten:  
05032 84-0

**Ansprechpartner: Andreas Wienke**  
Telefon: 05032 84-201  
Telefax 05032 84-7201  
E-Mail: awienke@neustadt-a-rbge.de  
Internet: www.neustadt-a-rbge.de  
www.a-b-n.de



1. Das Stauziel wird auf einen Wert von 35,60 m NN bezogen auf den Stau an der Mühle festgesetzt, wie bereits in der Anlagengenehmigung der Bezirksregierung Hannover v. 05.12.1978 festgesetzt. Nur so ist der städtische Regenwassersammler entlang der Leutnantswiese weitgehend vor Rückstau und einer damit einhergehenden Verschlammung geschützt und seine Leistungsfähigkeit dauerhaft sichergestellt. Höhere Wasserstände als 35,60 m NN führen zudem zu deutlich aufwendigeren und damit einhergehend kostenträchtigeren Unterhaltungsarbeiten (Kamerabefahrungen, Kanalspülungen, Reparaturarbeiten etc.) Des Weiteren werden bei höheren Wasserständen als 35,60 m NN Flächen entlang der Kleinen Leine sowie der Radweg unter der Brücke häufiger überflutet. Für den städtischen Bauhof ergibt sich in der Folge ein erhöhter Aufwand durch die auszuführenden Absperr- und Reinigungsarbeiten. Durch Anwohner werden bei erhöhten Wasserständen Schäden an der Bausubstanz nahestehender Gebäude befürchtet. Damit verbunden ist die Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung der BewohnerInnen (bspw. durch Schimmelpilzbildung) oder der Wertminderung des jeweiligen Gebäudes.
2. Am Einlaufbauwerk ist vom Betreiber eine deutlich sichtbare Staumarke in Bezug auf amtliche Festpunkte anzubringen, die eine optische Kontrolle der Einhaltung des Stauziels vor Ort für jedermann ermöglicht.
3. Als Bezugspunkt für das Stauziel am Pegel Neustadt wird der bereits im wasserrechtlichen Bescheid v. 17.02.1999 festgelegte Wert von 2,85 m NN beibehalten. Der ebenfalls verwendete Begriff „Mittelwasser“ stellt aus Sicht der Stadt Neustadt keine Eindeutigkeit her und kann somit nicht maßgebend sein. Eine Absenkung dieses Bezugswerts auf das von der Region Hannover in Ihrem Schreiben v. 03.11.2015 genannte Maß von 2,35 m NN würde zudem die Überschreitung des einzuhaltenden Stauziels und die damit zusammenhängenden negativen Auswirkungen (s.1.) in außerordentlich hohem Maße zulassen. Eine eklatante Verschlechterung für die Stadt Neustadt wäre die Folge, da dem Staurechteinhaber ein deutlich häufigeres Überstauen eingeräumt würde als es derzeit der Fall ist.
4. Durch den Betreiber der Ecksteinmühle ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die zweite Turbine ein freier Durchfluss (d.h. bei senkrecht gestellten Flügeln, lastfrei) real erfolgen kann. Der maximale Durchfluss durch die zweite Turbine und durch das Entlastungsschütz hat in Summe dem maximalen Durchfluss durch die ehemalige Freiflut vor Einbau der zweiten Turbine zu entsprechen. Ein derartiger Nachweis hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Ist die Anlage nicht in der Lage, den Durchfluss in gefordertem Maße sicherzustellen, so sind geeignete Maßnahmen zur Ertüchtigung in dieser Richtung zu ergreifen. Darüber hinaus ist über die technischen Gegebenheiten der ersten Turbine ausführlich Auskunft zu erteilen (bspw. Möglichkeit des freien Durchflusses).
5. Vom Betreiber der Ecksteinmühle sind sämtliche Maßnahmen zu treffen, die bereits jetzt eine Einhaltung des Stauziels solange wie möglich gewährleisten. Das bedeutet die Öffnung des Entlastungsschützes sowie das Umstellen der zweiten Turbine (und falls möglich der ersten Turbine) auf freien Durchfluss, so dass, sollte dies notwendig sein, der maximal mögliche Durchfluss gewährleistet ist. Von der Überwachungsbehörde ist darüber hinaus der Einbau einer weiteren technischen Einrichtung im Sinne eines Notüberlaufs zu fordern (bspw. Entlastungsgerinne, Rohrleitung). Im Fall einer technischen Störung, welche die Ausführung o.g. Maßnahmen beeinträchtigt, muss dieser nicht regelbare Notüberlauf ab einer Stauhöhe von 35,61 m NN hydraulisch wirksam werden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit dieses zusätzlichen Notüberlaufs ist derart auszulegen, dass sie mindestens der maximalen Leistungsfähigkeit einer Turbine unter Vollast entspricht, damit die weitgehende Einhaltung des Stauziels gewährleistet ist.
6. Für eine regelmäßige Überwachung des Betriebszustands der Wasserkraftanlage hat der Mühlenbetreiber der Überwachungsbehörde und der Stadt Neustadt dauerhaft lesenden Zugriff auf die Daten der Anlagensteuerung zu gewähren.

7. Zur Überwachung der anstehenden Wasserstände ist an der Mühle eine elektronische Pegelmessung in geeigneter Form zu installieren, die eine durchgängige Kontrolle des Wasserstands an der Mühle gewährleistet. Sollte dies nicht möglich sein, so ist diese Messeinrichtung im unmittelbaren Oberwasser der Mühle einzurichten. Die gewonnenen Daten müssen durch die Überwachungsbehörde und die Stadt Neustadt eingesehen werden können. Sollte sich anhand der gewonnenen Pegeldata herausstellen, dass bei Einhaltung des Bezugswerts am Pegel Neustadt das zulässige Stauziel an der Mühle in deutlichem Umfang hinsichtlich Dauer und Höhe der Überschreitung überschritten wird, so ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu dem unter 5. geforderten Notüberlauf die Umsetzung einer weiteren wirksamen hydraulischen Entlastung für derartige, unterjährige Abflusszustände zu prüfen (z.B. „Sandschleuse“). Die Ergebnisse der Prüfung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen sind mit der Stadt Neustadt abzustimmen.

Über die genannten Punkte hinaus muss für die Zukunft sichergestellt sein, dass die Verhältnisse zum Abfluss der Kleinen Leine und zu den Wasserständen sich bei einem potenziellen Umbau des Stauwehrs oder der Ecksteinmühle nicht verschlechtern.

Zur Auswertung der getroffenen Maßnahmen wird die Durchführung eines „Runden Tisches“ angeregt, der sich nach Ablauf von zwei Jahren nach Klarstellung des Wasserrechts trifft. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der Stadt Neustadt a. Rbge. (ABN), der Region Hannover (UWB), der Fraktionen des Ortsrats, der Bürgerinitiative sowie betroffenen Bürgern.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag



Wienke